

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(Bei sämtlichen Post-Bureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 4. —
Halbjährlich „ 2. 10
Bei der Expedition abgeholt jährlich „ 3. 80
„ „ „ halbjährlich „ 2. —

N^o. 44.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

Einrückungsgebühr

Die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Rp
Bei Wiederholungen 8 „
Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 20 „
Bei Wiederholungen 16 „

Sarnen, 1889.

2. November.

19. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Co. in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

* Zur eidgenössischen Abstimmung.

(Fortsetzung.)

Das Gesetz ist nicht nur ungemein breitspurig und es ist nicht nur doppeltspurig, sondern es sieht mit Rücksicht auf den Arrest, auf das Wechselrecht, auf die laufenden und unterpfändlich versicherten Forderungen sowie die Eintragung in's Handelsregister ein sehr verschiedenartiges Verfahren vor. Wer keine Frist verschäumen und überhaupt nicht irre gehen will, der muß bei jedem Schritt einen Geschäftskundigen berathen.

Von Freunden des Gesetzes wurde ausgerechnet, daß eine Betreibung auf Pfändung ein halbes Jahr und eine Betreibung auf Grund und Boden mehr als zwei Jahre dauern könne. In vielen Kantonen ist man sich an solch' feierlichen Schneegang gewohnt. — Wir hatten bisher einfaches und rasches Recht. Wir betrachteten unsere Zustände keineswegs als mustergültig. Aber bei einer richtigen und gewissenhaften Anwendung des Gesetzes ist der Gläubiger und Schuldner so übel nicht gefahren. In den letzten Jahren hatten sich auch die regierungsräthlichen Rekursentscheide ungemein vermindert. Unser Gesetz ist aus der nothwendigen Rücksicht auf die landwirtschaftliche Bevölkerung herausgewachsen. Es trug vor Allem dem ärmern Bauersmann Rechnung. Sonst hätten wir noch viel mehr Bauern-Fallimente. Sonst hätten wir noch viel mehr Bauernfamilien, die von Haus und Hof vertrieben wurden. — Und jammere man ja nicht über Mangel an Kredit! Warum überschwemmt uns denn ein Heuschrecken-Schwarm von Musterreitern? Warum geben sie denn zu Berg und Thal ihre Waare, unter verdecktem Zuschlag von Zins und Zinseszinsen auf Kredit? — Nein, die Schwärmerie für das neue Gesetz wollen wir den fremden Handelshäusern überlassen! Die große Handelswelt weiß in der Regel mit der Begeisterung sehr gut den praktischen Nutzen zu verbinden.

Die langen Fristen nützen dem armen Bauern nichts. Jetzt hat unser Landrecht und unser Gewohnheitsrecht dafür gesorgt, daß der Bauer, wenigstens für die neuern Zinse, meistens nur dann betrieben wurde, wenn er einen Erlös in Haus und Stall besaß. Hiermit war auch dem loyalen Gläubiger gedient. In Zukunft kann, mit Ausnahme von ein paar Wochen um die höchsten Feiertage, das ganze Jahr betrieben werden. Und wenn die Betriebsfristen auch lange sind, so nützt das aus dem einfachen Grunde nichts, weil eben in Haus und Stall und Feld lange vor dem Abschluß des Betriebsverfahrens lebende und todte Waare gepfändet werden kann. (Hängende und stehende Früchte können auf den Wiesen nach dem 1. April und auf den Feldern nach dem 1. Brachmonat mit Pfandrest belegt werden. Da wird dann das arme Bäuerlein am Einsammeln große Freude haben!) Und mögen überhaupt die Pfänder noch einige Zeit in des Schuldners Hand verbleiben, so ist das nur eine Gefahr für ihn, er darf daran rechtlich nichts verrücken, sonst macht sich der arme Mann der Unterschlagung schuldig. Da muß er allerdings manchmal die vierte und sechste Bitte des Vater unser beten!

Und wie geschieht dann die Bezahlung des Gläubigers? Etwa einfach durch die amtliche Abschätzung und durch die Zuweisung der Pfänder? O nein, es wird gepfändet und fortgepfändet, es wird gegantet und fortgegantet, bis der Betriebsbeamte und der Gläubiger bis auf den letzten Nappen mit Baargeld bezahlt sind. Alles muß mit wenig Ausnahmen auf dem Wege der öffentlichen Steigerung veräußert werden. Daß dann aber diese Pfänder zu nicht gar hohem Preis weggehen, dafür können die blutwenigen Kaufsliebhaber auf dem Wege des geheimen Abkommnisses sehr leicht Sorge tragen. Was in einer armen Gemeinde in einer geldarmen Jahreszeit die Waare für einen Spottpreis gilt, das läßt sich mit Beichtigkeit berechnen. Bei der

zweiten Steigerung wird dann die Waare dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungswerthe zugeschlagen. Mag übrigens die öffentliche Steigerung manchmal als der richtige Weg der Veräußerung erscheinen, so schädigt sie doch andererseits den dürftigen Gewerbsmann und das arme Bäuerlein in hohem Maße, sie ist eben eine Zwangsversteigerung, und darum raubt sie ihm den Kredit, die Behrhaftigkeit und das Selbstgefühl, darum ist sie oft der direkteste Weg zur ökonomischen Verzweiflung.

Das, was das Verfahren ungemein kompliziert macht, das ist die Anschlußpfändung. Wer binnen 30 Tagen nachpfändet, der hat das gleiche Vorzugsrecht auf Pfänder wie der Gläubiger, der zuerst betrieb. Wer dagegen am 31. Tage pfändet, sowie überhaupt jeder andere Gläubiger, und hätte er im Weiteren Vorrecht, kommt dann erst in zweiter Reihe. Es gibt also im Betriebsverfahren selbst gefährliche, blut-saugerische Bagatell-Konkurrenzen, es gibt allerhand künstliche, perfide Vorrechte, und es muß fortgepfändet und fortgesteigert werden, bis die Gläubiger der ersten dreißig Tage vollauf befriedigt sind. Hiermit wird aber die erbarmungslose Hezerei und Jägererei prämiert, es wird dem Zufall und der Intrigue Thür und Thor geöffnet. Der Betriebsbeamte muß ein Diebemann vom Scheitel bis zur Sohle sein, damit er keinem Gläubiger etwas in das Ohr raunt und überhaupt keinen vor dem andern begünstigt. Der hartherzige Gläubiger hat bei diesem Pfändungssystem den Vorzug, der gutherzige das Nachsehen. Das Schuldenbäuerlein aber ist ein gehektes Wild, so daß das Falliment für ihn fast eine Wohlthat wäre.

Und was hierbei sehr oft leer ausgeht, das ist das Frauengut. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat es zur Hälfte in vierter Klasse Vorrecht. Es ist dies nach unsern obwaldnerischen Begriffen viel zu wenig. In That und Wahrheit aber wird beim Pfändungsverfahren — und 99 Prozent unserer Bevölkerung unterliegen diesem Verfahren — das Frauengut nur selten irgendwie sein Vorrecht wahren können und manchmal ganz verloren gehen. Der Mann wird eben in der Regel ausgepfändet sein, bevor Vogt und Vormund-schaftsbehörde irgendetwas zu Worte kommen. Bei erklärter oder offenkundiger Zahlungsunfähigkeit erfolgt eben nicht Konkurs und eine gerechte Vertheilung des Guthabens, sondern die Pfandgläubiger der ersten 30 Tage nehmen vorab Alles weg, was überhaupt vorhanden und pfandbar ist. Da nützt also das „gesetzliche Fraueninventar“ oft äußerst wenig. Die Frau steht unter der Vormundschaft des Mannes, ihr Vermögen liegt in seiner Hand, sie kann ihr Vermögen verlieren, aber sie kann während der Ehe nichts gewinnen, sie wird vom Kinde und das Kind vom Manne beerbt, sie erbt aber nichts von Kind und Mann. Und jetzt soll der Frau noch ihr zugebrachtes Vermögen im höchsten Grade gefährdet werden! Es gibt selbstverständlich Fälle, wo die Frau das Vermögen verwahren und verschleudern hilft; aber im Ganzen hat sie nichts zu befehlen, sehr oft ist der Mann der Trinker, der Faulenzer oder der schlechte Spekulant, sie konnte Jahre lang umsonst dulden und arbeiten. Jetzt können dann jene Gläubiger auf das Frauenvermögen greifen, welche den Mann zur Lieberlichkeit verführt oder wucherlich ausgezogen haben. Und darunter leidet keineswegs allein die arme Frau, darunter leiden auch die schuldlösen, armen Kinder, darunter leidet die ganze Gemeinde, d. h. nicht nur der reiche sondern auch der arme Steuerzahler. Auf diese Weise führt der finanzielle Ruin eines Hausvaters zu einer Proletarier-Familie, und wer mit warmem Herzen und offenem Auge in einer Armen- und Vormundschaftsbehörde sitzt, der weiß, welche himmeltraurige Folgen sich in sittlicher und sozialer Beziehung für eine Gemeinde daran knüpfen. Nein, man soll nicht mehr vom Schutze des armen Mannes, von „Heimstätten“ und von sozialer Hilfe

für das Volk sprechen, man soll nie mehr über Steuerlasten klagen, wenn man dem reichen Gläubiger zu lieb die berechtigten Interessen und die geheiligten Rechte der Frau, der Kinder und der Armentasse opfert. Das ist eine „sociale“ Gesetzgebung, die dem reichen Kapitalisten und dem großen Geschäftsmann ausgezeichnet gut gefallen mag. Wir würden schon wegen dieser Bestimmung das Gesetz verwerfen. Andere Kantone mögen bei einem andern ehelichen Güterrechte dies nicht so sehr empfinden; für die hierseitigen Verhältnisse ist diese Preisgabe des Frauengutes ebenso ungerecht als in vielen Fällen grundverderblich.

Aber auch das vormundschaftlich verwaltete Vermögen, das Vermögen der Kinder, sowie die Lohnbeträge der Diensthöten und der Tagelöhner sind in hohem Grade gefährdet, wenn eine Auspfändung erfolgt, bevor sie ihre Forderung zur Geltung bringen können. Was nützen überhaupt die Konkursvorrechte, wenn es nicht zum Konkurs kommt, sondern wenn andere, thätlich weniger berechnete Gläubiger infolge ihrer Hartherzigkeit Alles vorwegnehmen und den Schuldner vor die Thüre stellen können? Kinder, Diensthöten und Tagelöhner werden aber in der Regel ihren Vater und Brod-herrn keineswegs zuerst betreiben können.

Sechs Kantone betreiben direkte auf Konkurs, sechs-zehn ganze und halbe Kantone betreiben zuerst überall auf Pfändung, und, wenn sich Zahlungsunfähigkeit herausstellt, überall auf Konkurs. Das ist zweifellos das richtige Verfahren. So lang Zahlungsmittel genug da sind, soll Jeder der Reihe nach sich bezahlt machen können; wenn aber ein Defizit vorhanden ist, sollen nicht Einzelne Alles vorwegnehmen, und dann Andere, welche, wie die Frau und der Diensthöte, viel billigere Forderungen haben, leer ausgehen. Zuerst Pfändung, und dann, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, — das ist gutes, altes Schweizerrecht, das wurde von ausgezeichneten Juristen befürwortet. Das Betriebs- und Konkursverfahren soll überhaupt dafür sorgen, daß ein Jeder, gemäß dem Ursprung seiner Forderung, materiell gleichmäßig zu seinem Rechte kommt. Das Gesetzesrecht soll überhaupt dem natürlichen Rechtsgefühl, dem materiellen Recht zum Sieg verhelfen.

Nun aber hat man nicht darnach gefragt, was in den meisten Kantonen Recht ist, sondern das Rechtssystem von zwei Kantonen der Westschweiz soll nun gemeines Recht im Schweizerlande werden. Ist sich's da zu wundern, daß die sonst föderalistische Westschweiz so lebhaft für das Gesetz einsteht? So kann man schon gleichzeitig Centralist und Föderalist sein, wenn man das eig'ne kantonale Recht zum schweizerischen Rechte macht.

Jetzt soll nur Der auf Konkurs betrieben werden, welcher im Handelsregister eingetragen ist, alle Andern werden ausgepfändet. Wir haben also im wichtigsten Rechtsgebiete keine Gleichheit mehr vor dem Gesetze. Dem kleinern Gewerbsstande, der sonst durch die Groß-industrie, die Musterreisenden und die Handelsverträge so sehr geschädigt ist, wird damit sehr schlecht geholfen. Will in Zukunft der Krämer oder der Handwerker Kredit haben, so muß er sich ins Handelsregister eintragen lassen. Dann steht er aber auch unter dem Wechselrecht, d. h. unter der strengen Wechselreklution, und das führt ihn dem Wucherer in die Hände, das verführt ihn zur grund-schädlichen, gewissenlosen Wechselreiterei. Alle Kantone, welche allgemeine Wechselverbindlichkeit besaßen, hatten viel mehr Fallimente und machten überhaupt äußerst schlimme Erfahrungen; darum erhob sich bei Berathung des Obligationenrechtes im Ständerathe für allgemeines Wechselrecht nur Eine Stimme.

(Schluß folgt.)